



Für Antragsteller mit einem Abschluss aus einem Drittstaat (außerhalb EU, EWR, Schweiz)

Checkliste: Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin

Hinweis: Unterlagen, die bereits früher bei NiZzA im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Berufserlaubnis eingereicht worden sind, müssen nicht erneut vorgelegt werden!

1. Antrag auf Erteilung einer Approbation (Bitte Vordruck verwenden)
2. Identitätsnachweis (z. B. Kopie vom Reisepass und Aufenthaltstitel) und soweit vorhanden Kopie der Blauen Karte EU (Blue Card)
3. Glaubhaftmachung, dass der zahnärztliche Beruf in Niedersachsen ausgeübt werden soll z. B. durch eine schriftliche Einstellungszusage eines niedersächsischen Arbeitgebers oder Wohnsitz in Niedersachsen (Nachweis durch Vorlage einer Meldebestätigung).

Bei Wohnsitz im Ausland: z. B. schriftliche Einstellungszusage eines niedersächsischen Arbeitgebers oder schriftliche Bestätigung/Hospitationsvertrag über eine mindestens dreimonatige Hospitation bei einem niedersächsischen Arbeitgeber.

4. Tabellarischer und chronologischer Lebenslauf (handschriftlich unterzeichnet), der auch eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten und sonstige Zeiten **bis heute** enthalten muss.
5. Nachweise über eine **abgeschlossene** zahnärztliche Ausbildung
Dazu gehören je nach Ausbildungsstaat Diplom, Prüfungszeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland berechtigen sowie Bescheinigungen über den Abschluss des praktischen Jahres.
6. Nachweise über die Inhalte der absolvierten zahnärztlichen Ausbildung:
 - a) Personalisierte Übersicht über die Studienfächer mit Angabe der Ausbildungsstunden und
 - b) Personalisiertes Curriculum mit aufgeschlüsselten Inhalten der einzelnen Studienfächer
7. Aussagekräftige Nachweise über zahnärztliche Berufspraxis und zahnärztliche Fort- und Weiterbildungen
Insbesondere wird die Einreichung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses Ihres derzeitigen bzw. letzten Arbeitgebers in Deutschland empfohlen. Das Zeugnis sollte Angaben zu Ihren ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten und die dadurch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten.
8. Gegebenenfalls: EU-Bescheinigung, dass die im Drittstaat abgeschlossene Ausbildung von einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz anerkannt worden ist.
9. Nachweis über die für die zahnärztliche Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse:
 - a) Nachweis über Sprachkenntnisse auf B2-Niveau: Zertifikat über das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau B 2 erforderlich, aus dem hervorgeht. Ohne diesen Nachweis kann keine Anmeldung zur Fachsprachprüfung erfolgen.
 - b) Fachsprachprüfung: Informationen zur Fachsprachprüfung finden Sie im „Informationsblatt Fachsprachprüfung Zahnärzte“.

10. Certificate of Good Standing

Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem bislang der zahnärztliche Beruf ausgeübt wurde. Aus dieser muss hervorgehen, dass gegen den Antragstellenden kein berufs- oder aufsichtsrechtliches Verfahren anhängig ist, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ergibt. Dies entfällt, wenn der zahnärztliche Beruf noch nie ausgeübt worden ist.

11. Bei bisherigem oder derzeitigem Wohnsitz im Ausland: Aktuelle Bescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Herkunftslandes, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

12. Bei Wohnsitz in Deutschland: Amtliches Führungszeugnis nach Belegart O

Dieses ist beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck „Approbation ZHG“ anzugeben, damit eine unverzügliche Zuordnung zum Antrag gewährleistet ist.

13. Erklärung über Straffreiheit (Bitte Vordruck verwenden)

14. Ärztliche Bescheinigung (Bitte Vordruck verwenden)

Diese soll von einem/einer in Deutschland praktizierenden Arzt/Ärztin oder von einem/einer Beratungsarzt/-ärztin der Deutschen Botschaft vor Ort ausgestellt werden und nicht älter als drei Monate sein.

15. Deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen.

Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt worden sind. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist.

Hinweise:

- ▶ Für die ausländischen **Urkunden zum Nachweis der abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung** ist die Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunden durch die **Haager Apostille** bzw. durch die **Legalisation** durch die Deutsche Botschaft erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_1

- ▶ Antragsunterlagen sind grundsätzlich im **Original oder in amtlich/notariell beglaubigter Kopie** vorzulegen. Zur Beglaubigung von Kopien sind in Niedersachsen grundsätzlich befugt: Städte, Gemeinden und Landkreise, jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Notare. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt!

Im Original eingereichte deutsche Übersetzungen werden Bestandteil der Akte, so dass diese nicht wieder – auch nicht in Form von Kopien - herausgegeben werden können.

- ▶ NiZzA behält sich vor, bei Bedarf ergänzende Dokumente nachzufordern.
- ▶ Bei Fragen bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungszeiten wenden Sie sich bitte an die Zahnärztekammer Niedersachsen: www.zkn.de
- ▶ Wir empfehlen, die Antragsunterlagen per Post oder Kurierdienst zu übersenden, und zwar an die folgende Adresse:

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Abteilung 1
Nobelring 4
30627 Hannover